



Brüssel, den 13. November 2017
(OR. en)

14114/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0407 (COD)

SIRIS 187
MIGR 212
SCHENGEN 78
COMIX 746
CODEC 1767

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13452/17
Nr. Komm.dok.:	15812/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen

Der ASStV kam auf seiner Tagung vom 8. November 2017 überein, dem Vorsitz ein Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen auf der Grundlage des überarbeiteten Kompromisstextes (siehe Anlage) zu erteilen.

Eine Erklärung Belgiens wird dem Protokoll über die Tagung des ASStV vom 8. November 2017 beigelegt.

AT, BE, PT und SK erhalten ihre allgemeinen Vorbehalte zu diesem Instrument aufrecht.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission sind wie folgt gekennzeichnet: neuer oder geänderter Text durch **Fettdruck und Unterstreichung**; gestrichener Text durch [...].

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger
Drittstaatsangehöriger

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79
Absatz 2 Buchstabe c,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllen, unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Anstrengungen zur Bekämpfung irregulärer Migration und zur Steigerung der Rückkehrquote irregulärer Migranten.
- (2) Die Wirksamkeit des europäischen Systems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger muss erhöht werden. Dies ist unerlässlich, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Migrations- und Asylpolitik der Union aufrechtzuerhalten und Personen, die internationalen Schutz benötigen, unterstützen zu können.
- (3) Die Mitgliedstaaten sollten alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um illegal aufhältige Drittstaatsangehörige auf wirksame und verhältnismäßige Weise im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG rückzuführen.

- (4) Es sollte ein [...] System eingerichtet werden, über das die Mitgliedstaaten Informationen über Rückkehrentscheidungen austauschen, die [...] gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen wurden, und mit dem überwacht wird, ob die Drittstaatsangehörigen, gegen die diese Entscheidungen ergangen sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen haben.

(4a) Diese Verordnung berührt nicht die in der Richtlinie 2008/115/EG festgelegten Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen. Die Ausschreibung zur Rückkehr im SIS stellt an sich noch keine Feststellung des Status eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, insbesondere in anderen Mitgliedstaaten als dem ausschreibenden Mitgliedstaat, dar.

- (5) In der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen]¹ und der Verordnung (EU) 2018/xxx [polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit]² sind die Voraussetzungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) festgelegt.
- (6) SIS-Ausschreibungen zur Rückkehr und der Austausch von Zusatzinformationen zu diesen Ausschreibungen sollten die zuständigen Behörden dabei unterstützen, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Rückkehrentscheidungen [...] zu vollstrecken. Das SIS sollte einen Beitrag zur Identifizierung der Drittstaatsangehörigen und zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Drittstaatsangehörige leisten, gegen die eine solche Rückkehrentscheidung ergangen ist, die geflohen sind und die in einem anderen Mitgliedstaat aufgegriffen werden. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, [...] **illegale Einwanderung und Sekundärmigration** zu verhindern und davon abzuschrecken und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu intensivieren.

¹ Verordnung (EU) 2018/... über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen (ABl. L ...).

² Verordnung (EU) 2018/... über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (ABl. L ...).

- (7) Um die Wirksamkeit der Rückkehr sicherzustellen und den zusätzlichen Nutzen von Ausschreibungen zur Rückkehr zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten Ausschreibungen im Zusammenhang mit [...] Rückkehrentscheidungen, die sie nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen, in das SIS eingeben. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten auch dann eine Ausschreibung in das SIS eingeben, wenn in den in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie beschriebenen Fällen Entscheidungen zur Auferlegung oder Feststellung einer Rückkehrverpflichtung erlassen werden, insbesondere gegen Drittstaatsangehörige, die einem Einreiseverbot nach dem Schengener Grenzkodex unterliegen oder die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen beziehungsweise abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten, und gegen Drittstaatsangehörige, die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. **In bestimmten Fällen, in denen die Gefahr, dass die Rückkehrentscheidung nicht befolgt wird, gering ist, insbesondere während einer Inhaftierung oder wenn die Rückkehrentscheidung an der Außengrenze erlassen und unverzüglich vollstreckt wird, können die Mitgliedstaaten davon Abstand nehmen, Ausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen in das SIS einzugeben.**
- (8) Mit dieser Verordnung sollte in gemeinsamen Vorschriften festgelegt werden, dass Ausschreibungen zur Rückkehr in das SIS einzugeben sind, sobald die zugrunde liegenden Rückkehrentscheidungen [...] erlassen werden. In der Ausschreibung sollte angegeben werden, ob dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde [...].

- (9) Es muss festgelegt werden, welche Kategorien von Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige, gegen die [...] eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, in das SIS eingegeben werden können. Ausschreibungen zur Rückkehr sollten nur die zur Identifizierung der betroffenen Personen erforderlichen Daten enthalten, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, ohne Zeitverlust fundierte Entscheidungen zu treffen, und um erforderlichenfalls ihren Schutz in Bezug auf Personen zu gewährleisten, die bewaffnet, gewalttätig, entflohen oder an einer in [...] **der Richtlinie 2017/541** zur Terrorismusbekämpfung³ genannten Handlung beteiligt sind. Zur Erleichterung der Identifizierung und zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten sollte die Ausschreibung auch eine Bezugnahme auf das persönliche Ausweispapier und, falls verfügbar, eine Kopie dieses Papiers umfassen. **Sofern daktyloskopische Daten verfügbar sind, sollten sie stets in das System eingegeben werden.**
- (10) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Behörde benennen, die für den Austausch von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit Ausschreibungen zur Rückkehr zuständig ist, um eine effiziente, zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. **Der Austausch von Zusatzinformationen, die von den zuständigen nationalen Behörden bereitgestellt werden, sollte stets über den SIRENE-Kanal erfolgen, wobei das SIRENE-Büro als Kontaktstelle fungiert.**
- (11) Es sollten Verfahren festgelegt werden, anhand derer die Mitgliedstaaten überprüfen können, ob der Rückkehrverpflichtung nachgekommen wurde, und der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung zur Rückkehr eingegeben hat, die Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen bestätigen kann. Diese Information dürfte zu einer umfassenderen Überwachung der Befolgung von Rückkehrentscheidungen [...] beitragen.

³ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

- (12) Ausschreibungen zur Rückkehr sollten **unverzüglich** gelöscht werden, [...] **nachdem** der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, der beziehungsweise die die Rückkehrentscheidung [...] erlassen hat, darüber unterrichtet worden ist, dass die Rückkehr erfolgt ist. Wenn eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist, sollte dieses nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] in das SIS eingegeben werden. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass zwischen der Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen-Raum **bzw. dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde hinreichende und überzeugende Anhaltspunkte dafür hat, dass der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Staaten verlassen hat,** und der Aktivierung der Ausschreibung zum Einreiseverbot im SIS keine zeitliche Lücke entsteht. **Wenn aus den SIS-Daten hervorgeht, dass die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist, sollte die Vollstreckbarkeit dieses Einreiseverbots sichergestellt werden.**
- (13) Das SIS sollte einen Mechanismus enthalten, durch den die Mitgliedstaaten benachrichtigt werden, wenn Drittstaatsangehörige ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb einer bestimmten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen sind. Der Mechanismus sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre Pflichten nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG in Bezug auf Drittstaatsangehörige zu erfüllen, die ihrer Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen sind.
- (14) In der Verordnung sollten verbindliche Vorschriften für Konsultationen zwischen nationalen Behörden festgelegt werden, um Probleme zu lösen, die durch widersprüchliche Anweisungen entstehen könnten. Konsultationen sollten stattfinden, wenn Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder [...] **eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt** sind oder denen solche Titel [...] oder [...] **Visa** von einem Mitgliedstaat erteilt werden, von einem anderen Mitgliedstaat zur Rückkehr ausgeschrieben wurden, sofern die Rückkehrentscheidung mit einer Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts einhergeht, oder wenn bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten problematische Situationen entstehen könnten.
- (15) Ausschreibungen sollten nur so lange im SIS gespeichert werden, bis der Zweck, für den sie eingegeben wurden, erfüllt ist. Im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] sollten Ausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen alle fünf Jahre überprüft werden.

- (16) Daten, die im SIS verarbeitet oder im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen übermittelt werden, können dem Vollstreckungsmitgliedstaat Informationen liefern, die für die schnelle Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und die Ausstellung neuer Ausweispapiere im Hinblick auf ihre Rückkehr in ein Drittland nützlich sind. In Einzelfällen sollte es möglich sein, solche Daten und Informationen für diesen Zweck an ein Drittland weiterzugeben. Die Weitergabe personenbezogener Daten sollte klaren Bedingungen unterliegen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen und der Zustimmung des Mitgliedstaats bedürfen, der die Ausschreibung eingegeben hat.
- (17) In den Mitgliedstaaten können ganz unterschiedliche nationale Behörden für die Rückkehr zuständig sein, und auch innerhalb eines Mitgliedstaats können je nach Grund für den illegalen Aufenthalt unterschiedliche Behörden zuständig sein. Auch Justizbehörden können Rückkehrentscheidungen [...] erlassen, zum Beispiel aufgrund eines Rechtsbehelfs gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung oder eines Aufenthaltsrechts oder als strafrechtliche Sanktion. Alle nationalen Behörden, die nach der Richtlinie 2008/115/EG für den Erlass und die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständig sind, sollten berechtigt sein, auf das SIS zuzugreifen, um Ausschreibungen zur Rückkehr einzugeben, zu aktualisieren, zu löschen und abzufragen.
- (18) Den in Artikel 29 Absätze 1 [...] und 2 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] genannten nationalen Behörden sollte für die Zwecke der Identifizierung und der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen Zugriff auf die Ausschreibungen zur Rückkehr gewährt werden.
- (19) Nach der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol-Verordnung) unterstützt und verstärkt Europol die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Kriminalität und erstellt Bedrohungs- und andere Analysen. Um Europol die Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere im Rahmen des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung – zu erleichtern, ist es angezeigt, Europol den Zugriff auf die in dieser Verordnung definierte Ausschreibungskategorie zu erlauben.

- (20) In der Verordnung (EU) 2016/1624 ist vorgesehen, dass der Einsatzmitgliedstaat die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal ermächtigt, europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und Rückkehr festgelegten Ziele erforderlich ist. Ziel des Einsatzes der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal und der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements ist es, den ersuchenden Mitgliedstaaten und vor allem denjenigen, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, eine technische und operative Verstärkung zur Verfügung zu stellen. Für die Erfüllung der Aufgaben, die den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, den Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal und den Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements zugewiesen sind, ist der Zugriff auf die SIS-Ausschreibungen zur Rückkehr über eine technische Schnittstelle erforderlich, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit dem zentralen SIS verbindet.
- (21) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen], die die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die Eingabe und Bearbeitung von Ausschreibungen, die Voraussetzungen für den Zugriff auf Ausschreibungen und deren Speicherung, die Datenverarbeitung, den Datenschutz, die Haftung und Überwachung sowie Statistiken betreffen, sollten auch für die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung in das SIS eingegebenen und dort verarbeiteten Daten gelten.
- (22) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung [...]⁴[...] den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat über diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

⁴ [...]

- (23) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁵ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. [...]⁶ [...]

⁵ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁶ [...]

(24) **Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁷ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.**
[...]⁸ [...]

(25) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung [...] eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁰ genannten Bereich gehören.

⁷ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

⁸ [...]

⁹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁰ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (26) Für die Schweiz stellt diese Verordnung [...] eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹² genannten Bereich gehören.
- (27) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung [...] eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁴ genannten Bereich gehören.

¹¹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹² Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

¹³ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁴ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

(27a) Für Bulgarien, Rumänien und Kroatien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 beziehungsweise der Beitrittsakte von 2011 dar und sollte in Verbindung mit dem Beschluss 2010/365/EU des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien¹⁵ beziehungsweise dem Beschluss (EU) 2017/733 des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien¹⁶ gelesen werden.

(27b) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.

(28) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Eingabe von Ausschreibungen in Bezug auf Drittstaatsangehörige, gegen die die Mitgliedstaaten [...] eine Rückkehrentscheidung erlassen haben, in das mit der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] eingerichtete Schengener Informationssystem (SIS) und für die Bearbeitung dieser Ausschreibungen im SIS sowie für den Austausch von Zusatzinformationen zu diesen Ausschreibungen festgelegt.

¹⁵ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17.

¹⁶ ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Rückkehr" die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;
 - b) "Drittstaatsangehöriger" einen Drittstaatsangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/115/EG;
 - c) [...]
 - d) "[...] Rückkehrentscheidung" eine [...] **mit** der Richtlinie 2008/115/EG [...] **im Einklang stehende** behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird¹⁷;
- da) "Ausschreibung" einen in das SIS eingegebenen Datensatz, gegebenenfalls einschließlich biometrischer Daten, der den zuständigen Behörden die Identifizierung einer Person im Hinblick auf die Ergreifung spezifischer Maßnahmen ermöglicht;**
- db) "Zusatzinformationen" Informationen, die nicht zu den im SIS gespeicherten Ausschreibungsdaten gehören, aber mit SIS-Ausschreibungen verknüpft sind und in folgenden Fällen über die SIRENE-Büros ausgetauscht werden:**
- i) bei Eingabe einer Ausschreibung, damit die Mitgliedstaaten einander konsultieren und informieren können;**

¹⁷ Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 11).

- ii) nach einem Treffer, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;**
- iii) in Fällen, in denen die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen werden können;**
- iv) bei Fragen der Qualität der SIS-Daten;**
- v) bei Fragen der Vereinbarkeit und Priorität von Ausschreibungen;**
- vi) bei Fragen des Auskunftsrechts;**
- dc) "Abschiebung" die Abschiebung im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/115/EG;**
- e) "freiwillige Ausreise" die freiwillige Ausreise im Sinne des Artikels [...] **3** Nummer 8 der Richtlinie 2008/115/EG;
- ea) "ausschreibender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der die Ausschreibung in das SIS eingegeben hat;**
- eb) "erteilender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt in Erwägung zieht oder der einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt oder verlängert hat und am Konsultationsverfahren teilnimmt;**
- ec) "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimm-
bare natürliche Person ("betroffene Person");**
- ed) "vollziehender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der nach einem Treffer die erforderlichen Maßnahmen ergreift oder ergriffen hat;**
- f) "CS-SIS" die technische Unterstützungseinheit des zentralen SIS nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen];

- g) "Aufenthaltstitel" einen Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399;**
- h) "Visum für den längerfristigen Aufenthalt" ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 265/2010¹⁸;**
- i) "Übereinstimmung" das Ergebnis folgender Schritte:**
- 1. ein Endnutzer führt eine Abfrage durch;**
 - 2. die Abfrage ergibt, dass ein anderer Mitgliedstaat eine Ausschreibung in das SIS eingegeben hat;**
 - 3. die Daten der Ausschreibung im SIS stimmen mit den für die Abfrage verwendeten Daten überein;**
- ia) "Treffer" eine Übereinstimmung, die folgende Kriterien erfüllt:**
- a) sie wurde bestätigt, und zwar**
 - i) vom Endnutzer; oder**
 - ii) für den Fall, dass die betreffende Übereinstimmung auf der Grundlage eines Abgleichs von biometrischen Daten erzielt wurde, von der zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen Verfahren;**
- und**
- b) es müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden;**

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt (ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1).

- j) "Endnutzer" die zuständigen Behörden, die direkt Abfragen in der CS-SIS, dem N.SIS oder einer technischen Vervielfältigung davon durchführen;
- k) "Gefahr für die öffentliche Gesundheit" eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/399;
- l) "Außengrenzen" die Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/399.

Artikel 3

Eingabe von Daten in das SIS

(1) Die Daten der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine [...] Rückkehrentscheidung ergangen ist, werden in das SIS eingegeben, um überprüfen zu können, ob der Rückkehrverpflichtung nachgekommen wurde, und um die Vollstreckung der Entscheidung zu unterstützen. Wenn die Rückkehrentscheidung [...] erlassen worden ist, wird unverzüglich eine Ausschreibung in das SIS eingegeben.

(1a) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, in das SIS einzugeben, wenn diese Entscheidung Drittstaatsangehörige betrifft, die sich in Abschiebehaft befinden. Wenn diese Drittstaatsangehörigen aus der Haft entlassen, aber nicht abgeschoben werden, sind die Daten der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, unverzüglich in das SIS einzugeben.

(1b) Die Mitgliedstaaten können auch davon absehen, die Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, in das SIS einzugeben, wenn die Entscheidung an der Außengrenze eines Mitgliedstaats erlassen und unverzüglich vollstreckt wird.

- (2) Die Frist für die freiwillige Ausreise, die [...] gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/115/EG gewährt wurde, [...] sowie deren Verlängerung werden umgehend in der Ausschreibung vermerkt.
- (3) [...]

Artikel 4
Kategorien von Daten

Die im Einklang mit Artikel 3 in das SIS eingegebenen Daten dürfen nur Folgendes umfassen:

- a) Nachname[...]n[...]
- b) Vorname[...]n[...]
- c) Geburtsname[...]n[...]
- d) früher verwendete Namen und Aliasnamen
- e) besondere objektive unveränderliche körperliche Merkmale
- f) Geburtsort
- g) Geburtsdatum
- h) Geschlecht
- i) Staatsangehörigkeit(en)

- j) Angabe, ob die betroffene Person
- i.** bewaffnet [...] **ist;**
 - ii.** gewalttätig ist [...];
 - iii.** **flüchtig oder** entflohen **ist;**
 - iv.** **selbstmordgefährdet ist;**
 - v.** **eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt;** oder
 - vi.** an einer [...] **Handlung mit Terrorismusbezug** beteiligt ist [...]
- k) Ausschreibungsgrund
- l) ausschreibende Behörde
- m) Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt
- n) zu treffende Maßnahmen
- o) Verknüpfung[...]en[...] mit anderen Ausschreibungen im SIS
- oa) Angabe, ob die Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen ergeht, der eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt**
- ob) Art der Straftat**
- p) Art [...] **der** Ausweispapiere **der** Person
 - q) Ausstellungsland [...] **der** Ausweispapiere **der** Person
 - r) Nummern [...] **der** Ausweispapiere **der** Person

- s) Ausstellungsdatum [...] **der** Ausweispapiere der Person
- t) Lichtbilder und Gesichtsbilder
- u) daktylo[...]skopische Daten
- v) [...] **Kopie – möglichst in Farbe – der** Ausweispapiere
- w) **letzter Tag der** Frist für die freiwillige Ausreise, **sofern eine solche Frist gewährt wurde**
- x) [...]
- y) **Angabe, ob die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist, das die Grundlage für eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung xxx [Grenzkontrollen] bildet.**

Soweit verfügbar, sind alle oben aufgeführten Daten einzugeben. Eine Ausschreibung darf nicht ohne die unter den Buchstaben a, g, k, m, n und [...] **y** genannten Daten eingegeben werden.

Artikel 5

Für den Austausch von Zusatzinformationen zuständige Behörde

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für den Austausch von Zusatzinformationen über rückkehrpflichtige Drittstaatsangehörige im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] zuständig ist (**das SIRENE-Büro**).

Artikel 6

Treffer an den Außengrenzen bei der Ausreise – Rückkehrbestätigung

- (1) [...] **Im Falle eines Treffers zu einer Ausschreibung** zur Rückkehr [...] **in Bezug auf einen** Drittstaatsangehörigen [...], **der** über die Außengrenze eines Mitgliedstaats **ausreist**, [...] teilt der **vollziehende** Mitgliedstaat [...] dem ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen mit,
- (a) dass der Drittstaatsangehörige identifiziert wurde;
 - (b) wo und wann die Überprüfung stattgefunden hat;
 - (c) [...] **dass** der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat;
 - (d) [...]
 - (e) welches das **erste** Bestimmungsdrittland war.

Reist ein zur Rückkehr ausgeschriebener Drittstaatsangehöriger über die Außengrenze des ausschreibenden Mitgliedstaats **aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten** aus, so wird die Rückkehrbestätigung im Einklang mit [...] **den** nationalen [...] **Verfahren** der zuständigen Behörde **dieses Mitgliedstaats** übermittelt.

- (2) Nach Eingang der Rückkehrbestätigung löscht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung unverzüglich. **Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Ausschreibung zur Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen].**

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ("Agentur") [...] **vierteljährlich** Statistiken darüber, in wie vielen Fällen eine bestätigte Rückkehr verzeichnet wurde [...]. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Artikel 7

Nichtbefolgung von [...] Rückkehrentscheidungen

- (1) Die CS-SIS benachrichtigt die **ausschreibenden** Mitgliedstaaten, wenn die in einer ihrer Ausschreibungen zur Rückkehr vermerkte Frist für die freiwillige Ausreise abgelaufen ist.
- (2) [...] **Unbeschadet der Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8A** konsultiert [...] **der vollziehende Mitgliedstaat im Fall eines Treffers zu einer Ausschreibung zur Rückkehr** den ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen, um [...] die **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG** zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Artikel 8

[...]

[...] ²⁰

[...] ²¹

[...] ²²

²⁰ Absatz in den neuen Artikel 8B übernommen.

²¹ Absatz in den neuen Artikel 8C übernommen.

²² Absatz in den neuen Artikel 8E übernommen.

[...] ²³

[...] ²⁴

Artikel 8A

Treffer an den Außengrenzen bei der Einreise

Im Fall eines Treffers zu einer Ausschreibung zur Rückkehr in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, der über die Außengrenzen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- a) **Wenn die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist**, unterrichtet der **vollziehende** Mitgliedstaat umgehend im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen den ausschreibenden Mitgliedstaat. **Der ausschreibende Mitgliedstaat löscht die Ausschreibung zur Rückkehr und gibt eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung xxx [Grenzkontrollen] ein;**
- b) **wenn die Rückkehrentscheidung nicht mit einem Einreiseverbot verbunden ist**, **unterrichtet der vollziehende Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen den ausschreibenden Mitgliedstaat, damit die Ausschreibung zur Rückkehr gelöscht wird.**

Die Entscheidung über die Einreise des Drittstaatsangehörigen wird vom vollziehenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex getroffen.

²³ Absatz in den neuen Artikel 8A übernommen.

²⁴ Absatz in den neuen Artikel 8F übernommen.

Artikel 8B

Konsultationsverfahren bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt

- (1) Erwägt ein Mitgliedstaat, einem [...] Drittstaatsangehörigen, zu dem ein anderer Mitgliedstaat eine mit einem Einreiseverbot verbundene Ausschreibung zur Rückkehr ein- gegeben hat, einen Aufenthaltstitel oder [...] ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern, so [...] konsultieren sich die beiden Mitgliedstaaten im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen [...] nach den folgenden Regeln:
- a) Der erteilende Mitgliedstaat konsultiert den ausschreibenden Mitgliedstaat vor der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt;
 - b) der ausschreibende Mitgliedstaat antwortet auf das Konsultationsersuchen binnen vierzehn Kalendertagen;
 - c) geht innerhalb der Frist nach Buchstabe b keine Antwort ein, so gilt, dass der ausschreibende Mitgliedstaat keine Einwände gegen die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt erhoben hat;
 - d) der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte;
 - e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Entscheidung; und
 - f) wenn der erteilende Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Entscheidung unterrichtet, den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern, löscht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zur Rückkehr.

(2) Erwägt ein Mitgliedstaat, einem Drittstaatsangehörigen, zu dem ein anderer Mitgliedstaat eine nicht mit einem Einreiseverbot verbundene Ausschreibung zur Rückkehr ein- gegeben hat, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern, so unterrichtet der erteilende Mitgliedstaat den aus- schreibenden Mitgliedstaat von der beabsichtigten bzw. erfolgten Erteilung eines Auf- enthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt. Der ausschreibende Mitgliedstaat löscht umgehend die Ausschreibung zur Rückkehr.

Artikel 8C

Konsultationsverfahren beim Erlass einer Rückkehrentscheidung in Bezug auf einen Dritt- staatsangehörigen, der Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist

[...] **Hat** ein Mitgliedstaat **eine Rückkehrentscheidung erlassen und erwägt er**, einen Drittstaats- angehörigen, der Inhaber eines gültigen **von einem anderen Mitgliedstaat erteilten** Aufenthalts- titels oder [...] **Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist**, zur Rückkehr auszuschreiben, so [...] **tauschen die beteiligten Mitgliedstaaten nach den folgenden Regeln** Zusatzinformationen **aus:**

- a) **Der Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, unterrichtet den erteilen- den Mitgliedstaat über diese Entscheidung;**
- b) **der in Buchstabe a genannte Austausch von Informationen umfasst ausreichende Angaben zu den Gründen für den Erlass der Rückkehrentscheidung;**
- c) **der erteilende Mitgliedstaat prüft auf der Grundlage der Informationen, die von dem Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, bereitgestellt wurden, ob es Gründe für den Entzug des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt gibt;**

- d) der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des Mitgliedstaats, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte; und
- e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, binnen vierzehn Kalendertagen nach Eingang des Informationsersuchens über seine Entscheidung; die Frist kann auf begründeten Antrag des erteilenden Mitgliedstaats verlängert werden.

Artikel 8D

Ex-post-Konsultationsverfahren nach Eingabe einer Ausschreibung zur Rückkehr

Wenn sich herausstellt, dass ein Drittstaatsangehöriger, der Inhaber eines gültigen von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, zur Rückkehr ausgeschrieben wurde, kann der ausschreibende Mitgliedstaat beschließen, die Rückkehrentscheidung aufzuheben. Im Falle einer solchen Aufhebung löscht er unverzüglich die Ausschreibung zur Rückkehr. Wenn der ausschreibende Mitgliedstaat jedoch beschließt, die Rückkehrentscheidung aufrechtzuerhalten, tauschen die betroffenen Mitgliedstaaten nach den folgenden Regeln Zusatzinformationen aus:

- a) Der ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet den erteilenden Mitgliedstaat über seine Rückkehrentscheidung;
- b) der in Buchstabe a genannte Austausch von Informationen umfasst ausreichende Angaben zu den Gründen für die Ausschreibung zur Rückkehr;
- c) der erteilende Mitgliedstaat prüft auf der Grundlage der Informationen, die der ausschreibende Mitgliedstaat bereitgestellt hat, ob es Gründe für den Entzug des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt gibt;

- d) der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte; und
- e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den ausschreibenden Mitgliedstaat binnen vierzehn Kalendertagen nach Eingang des Informationsersuchens über seine Entscheidung; die Frist kann auf begründeten Antrag des erteilenden Mitgliedstaats verlängert werden.

Artikel 8E

Konsultationsverfahren bei einem Treffer zu einem Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist

- (1) Erhält ein Mitgliedstaat einen Treffer zu einer Ausschreibung zur Rückkehr in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines gültigen von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, so tauschen die beteiligten Mitgliedstaaten nach den folgenden Regeln Zusatzinformationen aus:
- a) Der vollziehende Mitgliedstaat unterrichtet den ausschreibenden Mitgliedstaat über die Situation und der ausschreibende Mitgliedstaat leitet das Verfahren nach Artikel 8D ein;
- b) der ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet den vollziehenden Mitgliedstaat über die endgültigen Ergebnisse des Informationsaustauschs.
- (2) Erhält ein Mitgliedstaat an der Außengrenze einen Treffer zu einer Ausschreibung zur Rückkehr, so wird die Entscheidung über die Einreise des Drittstaatsangehörigen vom vollziehenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex getroffen.

Artikel 8F

Statistiken zum Konsultationsverfahren

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur jährlich Statistiken über die nach [...] **Artikel 8B Absatz 1, Artikel 8C und Artikel 8D** durchgeführten Konsultationen **sowie über die Fälle, in denen die Frist für die Konsultation nicht eingehalten wurde.**

Artikel 9

Löschung von Ausschreibungen

- (1) Unbeschadet der Artikel 6 und 8 werden Ausschreibungen zur Rückkehr gelöscht, wenn die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde lag, von der zuständigen Behörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde. Ausschreibungen zur Rückkehr werden auch gelöscht, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige nachweisen kann, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassenen Rückkehrentscheidung verlassen hat.
- (2) Ausschreibungen zur Rückkehr in Bezug auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines anderen Staates erworben hat, dessen Staatsangehörige **nach dem Unionsrecht** das Recht auf Freizügigkeit [...] genießen, werden gelöscht, sobald der ausschreibende Mitgliedstaat Kenntnis davon erlangt, dass die betreffende Person eine solche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder er nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] darüber unterrichtet wird.

Artikel 10

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer für die Zwecke der Rückkehr

Die nach dieser Verordnung im SIS verarbeiteten Daten und die damit verbundenen Zusatzinformationen dürfen einem Drittland im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 mit Genehmigung des ausschreibenden Mitgliedstaats nur für den Zweck übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf seine Rückkehr zu identifizieren und ihm ein Ausweispapier oder Reisedokument auszustellen.

Artikel 11

Statistiken

Unbeschadet der Bestimmungen über Statistiken in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] erstellt die Agentur tägliche, monatliche und jährliche Statistiken über die Gesamtzahl und die nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Zahl der in das SIS eingegebenen Ausschreibungen zur Rückkehr, [...] über die in Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Benachrichtigungen und über die Zahl der [...] gelöschten Ausschreibungen zur Rückkehr. [...] ²⁵ Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Artikel 12

Recht auf Zugriff auf die Daten im SIS

- (1) Der Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten und das Recht, diese Daten abzufragen, ist den in Artikel 29 Absätze 1 [...] und 2 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] genannten nationalen Behörden [...] vorbehalten.
- (2) Europol hat im Rahmen seines Auftrags das Recht, auf die in das SIS eingegebenen Daten zuzugreifen und sie abzufragen, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und der Erleichterung irregulärer Migration unter den in Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] **und Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/xxx [polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen]** festgelegten Voraussetzungen zu unterstützen und zu verstärken.

²⁵ Zur Angleichung an Artikel 6 Absatz 3 gestrichen.

- (3) Die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal und der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements haben im Rahmen ihres Auftrags das Recht, für die Zwecke von Grenzkontrollen, Grenzüberwachung und Rückführungsmaßnahmen über die nach Artikel 31 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] **sowie Artikel 48 und Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/xxx [polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen]** von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache eingerichtete und gewartete technische Schnittstelle unter den in den genannten Artikeln festgelegten Voraussetzungen auf die in das SIS eingegebenen Daten zuzugreifen und sie abzufragen.

Artikel 13

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen]

Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung in das SIS eingegebenen und dort verarbeiteten Daten die Bestimmungen der Artikel 6 bis 19, des Artikels 20 Absätze 3 und 4, der Artikel 21, 22 und 28, des Artikels 29 Absatz 4 sowie der Artikel 33 bis 54 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen], die die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Agentur, die Eingabe und Bearbeitung von Ausschreibungen, die Voraussetzungen für den Zugriff auf Ausschreibungen und deren Speicherung, die Datenverarbeitung, den Datenschutz, die Haftung und Überwachung sowie Statistiken betreffen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der von der Kommission nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] festgelegt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident